

Name der Gesellschaft
Kieritzsch=Vornaer Zweigeisenbahn

会社名
キーリツチュ=フォルナ支線鉄道会社

認可年月日
1865.11.15.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1865, SS.673-679.

ファイル名
18651115KVZE_A.pdf

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26. Stück vom Jahre 1865.

N^o 139. Decret

wegen Concessionirung der Rieritzsch-Bornaer Zweigeisenbahn;
vom 15. November 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir der

Stadtgemeinde Borna

zum Baue und Betriebe einer Zweigeisenbahn von Rieritzsch nach Borna die erforderliche Concession auf Grund der Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Rieritzsch nach Borna betreffend, vom 19. September dieses Jahres (Seite 595 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), und unter den aus der Anfuße sub \odot ersichtlichen Bedingungen erteilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessionsdecree

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, auch demselben Unser Königlich-sächsisches Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, am 15. November 1865.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.



Concessionsbedingungen für die Kierisch-Bornaer Zweigeisenbahn.

§ 1. Der

Stadtgemeinde Borna

wird zum Baue und Betriebe einer Zweigeisenbahn von Kierisch nach Borna unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Stadtgemeinde ein ausschließliches Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige Unternehmungen, welche die Verbindung der im § 1 angegebenen Endpunkte der Zweigbahn auf directem Wege bezwecken, ein Verbiethungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechtes der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden andere, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tractes, zu concessioniren.

§ 3. Die Stadtgemeinde ist der Regierung gegenüber verpflichtet, die Eisenbahn in der aus den vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplänen sich ergebenden Richtung bis Ende des Jahres 1866 dergestalt auszuführen, daß sie ihrer ganzen Länge nach in Betrieb gesetzt werden soll.

Die Ausführung des Unter- und Oberbaues und der künftige Betrieb erfolgt nach denjenigen Normalien, welche für die hierländischen Staatsbahnen grundsächlich bestehen, unter der Leitung des Stadtraths zu Borna durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber in Gemäßheit der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1851 (Seite 285 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung.

Eine gleiche Oberaufsicht übt die Staatsregierung über die Unterhaltung der Bahn und ist die Stadtgemeinde verbunden, in dieser Beziehung den im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs zu gebenden Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten.

§ 4. Die Spurweite hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Richten der Schienen zu betragen. Der Bahnkörper ist, vorbehaltlich der Herstellung ausreichender und von der Bestimmung der Aufsichtsbehörde abhängiger Weichstellen, durchgängig in der für ein einfaches Gleis nöthigen Kronenbreite von mindestens 8 Ellen herzustellen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahulinie,
die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven),
die Veranstaltung für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen,

die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte,
die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe,
die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt,
unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 5. Die Stadtgemeinde, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen-, als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen,
- b) den Betrieb auf der Eisenbahn mit dem Betriebe der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn und anderen sich etwa später anschließenden Eisenbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu bringen,
- c) dann, wenn durch Beschädigung oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnelligste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transporte übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tariffätze, unverzüglich an die bedingenen Bestimmungsorte, da nöthig, auch mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln, befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Stadtgemeinde Seiten der Aufsichtsbehörde durch, nach Befinden, mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden.

bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration gestellt werden.

§ 6. In Betreff des Verhältnisses des Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der in Bezug hierauf zu gewährenden Entschädigungen, sowie der der Postanstalt gegenüber von der Stadtgemeinde sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A die näheren Festsetzungen enthalten.

Die Stadtgemeinde hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch die Bahnverwaltung denselben pünktlich Folge leisten zu lassen.

§ 7. Für die Beförderung von Militärtransporten sind die Bestimmungen maßgebend, welche in Beilage 7 zu dem unter dem 27. Februar 1864 in Sachsen publicirten Bundes-Verpflegsreglement (Seite 113 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) aufgenommen sind, auch unterwirft sich die Stadtgemeinde allen etwaigen späteren hierauf bezüglichen Abänderungen oder weiteren Anordnungen.

§ 8. Die anzunehmenden Tarife für Personen- und Gütertransport und der Fahrplan, sowie jede Abänderung dabei, unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Auch ist die Stadtgemeinde verbunden, Anordnungen der Staatsregierung in Bezug auf den Betrieb der Bahn (einschließlich der An- und Abfuhr der Güter) und die dazu erforderlichen Einrichtungen, welche sich im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig machen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 9. Die Obliegenheiten der Stadtgemeinde bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1851 nach den deshalb bestehenden oder den noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Stadtgemeinde sich zu unterwerfen hat.

§ 10. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Stadtgemeinde unbedingt Folge zu leisten.

Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen oder Anhaltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau einzurichten, zu menbliren, in gutem Stande zu erhalten und für deren Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen, nicht minder alle für den Dienst auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmte Polizeibeamten, sowie alle Gendarmen, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, nicht minder den Obergendarmerieinspector oder dessen Stellvertreter bei Dienstreisen unentgeltlich zu befördern.

§ 11. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Stadtgemeinde zu ersetzen.

§ 12. Die Stadtgemeinde ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte und verunglückte Eisenbahnarbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbauens, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, aufhalten, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen entweder auf Kosten der Stadtgemeinde oder durch geeignete Verpflichtung der Bauunternehmer die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 13. Die Stadtgemeinde ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen. Kommt hierüber unter den beteiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 14. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstellung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Stadtgemeinde zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Pflurgemeinde oder sonstiger Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 15. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Stadtgemeinde vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falles den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenersatz zugestanden wird.

§ 16. Die Stadtgemeinde soll während des Baujahrs, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf desselben eine Befreiung von der Gewerbesteuer in Ansehung des Eisenbahnunternehmens zu genießen haben.

§ 17. Die Regierung behält sich vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör für den Staat zu erwerben. Diese Erwerbung kann unter vorzubehaltender Genehmigung der Stände erfolgen:

- a) im Wege freier Vereinigung zu jeder Zeit,
- b) durch Ankauf auf einseitige Entschließung der Regierung, nicht vor Ablauf des 30sten Jahres nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Strecke dergestalt, daß als Kaufgeld Seiten des Staates der 25fache Betrag der Durchschnittssumme des während der letzten zehn Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts aus dem Betriebe der Eisenbahn erzielten Reingewinnes gewährt wird.
- c) Im Falle unter b) gehen mit dem Eigenthume der Bahn sämtliche Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken zc., ferner die Betriebsmittel und Material-Vorräthe, nicht minder etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservecfonds, sowie überhaupt alle

Activen der Bahnverwaltung an den Staat über, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gewordene Passiven und sonstige Verbindlichkeiten der Bahnverwaltung zur alleinigen Vertretung übernimmt.

- d) Die Regierung wird von dem ihrerseits beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Stadtrathe sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

A.

Bedingungen, das Interesse der Postverwaltung betreffend.

1. Auf der zu erbauenden Eisenbahnstrecke sind alle Gegenstände der Briefpost und die von den Postanstalten debitirten Zeitungen und Zeitschriften unentgeltlich zu befördern.

2. Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Rechte der Postanstalt, verschlossene Briefe zu befördern; die Verwaltung der Bahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Briefe, sondern auch jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegender Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von der Bahnverwaltung zu vertretenden Untergebenen begangen werden.

Dagegen ist die Bahnverwaltung berechtigt, ihre eigene Dienstcorrespondenz nebst dazu gehörigen Acten und Diensteffecten, sowie ihre dienstlichen Geldsendungen, zwischen ihren Dienststellen und Beamten selbst zu befördern resp. durch das ihr untergebene Dienstpersonal bestellen zu lassen. Zwischen anderen Behörden aber, oder von und an Privatpersonen dürfen postzwangspflichtige Sendungen nicht befördert werden.

3. Die Postanstalt ist befugt, von der Eisenbahn, nach ganzer oder theilweiser Vollendung derselben, bei jedem fahrplanmäßigen Zuge für Postsendungen jeder Art Gebrauch zu machen.

4. Für Fahrpostsendungen (im Gegensatze zu den im Punkt 1 bezeichneten Sendungen) gewährt die Postverwaltung nach folgenden Grundsätzen Vergütung. Es wird an die Bahnverwaltung unter Zugrundelegung des Gesamtgewichts aller Fahrpostsendungen und der Länge der Transportstrecken, bei jedem Zuge ohne Unterschied der Art und Bezeichnung desselben, der Normalfrachtsatz des jeweilig gültigen, von der Staatsregierung genehmigten Gütertarifs (im Gegensatze zu den Eil- resp. ermäßigten Frachtsätzen), jedoch mit einer Ermäßigung von 25 vom Hundert bezahlt und hierüber vierteljährliche Abrechnung gepflogen.

5. Sowohl die erstmalige Aufstellung, als auch jede Abänderung des Fahrplans hat im Einverständnisse mit der Postverwaltung zu erfolgen, welcher deshalb stets rechtzeitige Mittheilung zu machen ist.

Dieselbe wird dagegen Veranstaltung treffen, daß des Postdienstes halber ein wesentlicher Mehraufenthalt nirgends herbeigeführt wird.

6. Die Eigenthümerin der Bahn hat die Postsendungen aller Art (Punkt 1 und 4) bei jeder zu Postzwecken benutzten Fahrt, mittelst besonderer, den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen der Postverwaltung entsprechender, mit der Bezeichnung „Königliche Post“ zu versehen, auf Kosten der Bahn anzuschaffender und zu unterhaltender Wagen zu befördern.

Für die in diesen Postwagen nicht unterzubringenden Gegenstände hat die Bahneigenthümerin weitere, geeignete und verschließbare Räume in anderen Wagen bereit zu halten.

Demnächst hat die Bahn die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten überhaupt, sowie die den Posten beizugebenden Expedienten, Schaffner, Begleiter u. s. w. insbesondere unentgeltlich zu befördern und zwar die ersteren in der ihnen regulativmäßig zustehenden Wagenklasse, letztere in den Postwagen.

• 7. Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs hat die Bahneigenthümerin auf ihren Bahnhöfen und Haltepunkten die nöthigen und geeigneten Localitäten sowohl zur einstweiligen Unterbringung abgehender oder ankommender Postfächer, als auch Gelegenheit zur Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und deren Bespannung unentgeltlich zu beschaffen.

Desgleichen sind daselbst passende Plätze für die von der Postverwaltung anzubringenden Briefkästen anzuweisen.

8. Hinsichtlich der Vertretung der auf der Bahn beförderten Postfächer übernimmt deren Eigenthümerin im Allgemeinen, sowie betreffs gehöriger Beschaffenheit der Postwagen (cf. Punkt 6) und der Handlungen und Unterlassungen des Bahnpersonals, die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Transportführern überhaupt und den Eisenbahnen insbesondere obliegenden Verbindlichkeiten.

Im Falle einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten hat die Bahnverwaltung davon an die Postverwaltung sofortige Anzeige zu erstatten; dem Ermessen der letzteren bleibt es anheim gestellt, ob sie während einer Unterbrechung auf Kosten der Bahnverwaltung, selbst für den unge störten Fortgang der Postfachentransporte sorgen, oder die Herstellung und Unterhaltung diesfalliger Transporte der Bahnverwaltung überlassen will.